

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 40 (1936-1937)
Heft: 24

Artikel: Die "Bürt" von Faulensee
Autor: Leemann, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-672633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Heimatklang.

Wieviel auch in dem Wechseldrange
Des Lebens täglich untergeht,
Von einem teuren Heimatklange
Der Nachhall nimmer mir verweht.

Das ist der alten Linden Rauschen
Vor meinem stillen Vaterhaus:
Wenn ich des Abends saß, zu lauschen
Ins Traumeswehn der Nacht hinaus.

Doch ob auch, täglich wechselnd, tauschen
Des Lebens Klänge, immer zieht
Der alten Linden heimlich Rauschen
Nachhallend noch durch mein Gemüt.

Das ist der alten Linden Flüstern
In tiefem, traurigem Akkord,
Als man zum Grabe dich, dem düstern,
O Mutter, trug vom Hause fort.

Wie mich des Schicksals wilde Welle
Seit jenem Tag verschlagen hat!
Selbst zu des Vaterhauses Schwelle
Wie lange ging ich nicht den Pfad!

Ernst Scherenberg.

Die „Bürt“ von Faulensee.

Von Dr. Walter Leemann.

Der Ausdruck „Bürt“ oder „Bäuert“ bedeutet im Berner Oberland ungefähr so viel wie „Bürgergemeinde“. Darunter versteht man nicht die gesamte Einwohnerschaft eines Dorfes, sondern nur die eigentlichen Burger desselben. Meistens besitzen diese Bürgen genossenschaftlichen Charakter, da die Bürgergemeinden häufig eigenen Grundbesitz verwalteten, an dem die Nichtbürger keinen Anteil haben. Als Beispiel wählen wir die Gemeinde Spiez, die in die 5 Bürgen Spiez-Dorf, Spiezwiler, Einigen, Hondrich und Faulensee zerfällt, von denen die letztere in ihrem Wesen hier etwas genauer dargestellt werden soll.

Die Bürt Faulensee umfaszt momentan 80 Burger, die in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt sind, ohne Ansehen der Person und der Größe des Privatvermögens. Als Vorstand fungiert die sog. Bürtkommision, die sich aus 7 Mitgliedern zusammensezt. Die Bürt, d. h. die Gemeinschaft der 80 Burger, besitzt einen Wald, eine Alpweide mit Wald und bis vor kurzem ein Schulhaus. Die Aufgabe der Bürtkommision besteht also darin, diese drei Güter zu verwalten, über ihre Pflege zu wachen und der Bürtversammlung als oberstes Organ Rechenschaft über den Stand des Besitzes abzulegen.

Faulensee ist nicht selbstständig, sondern gehört zur politischen Gemeinde Spiez und ist ebenfalls dahin kirchengenössig. Es ist nun sehr bemerkenswert, daß das Schulhaus von Faulensee, das bis 1866 im Besitze der Gemeinde Spiez war, im folgenden Jahre an die politisch unselbstständige Bürt Faulensee überging, die es bis zum Jahre

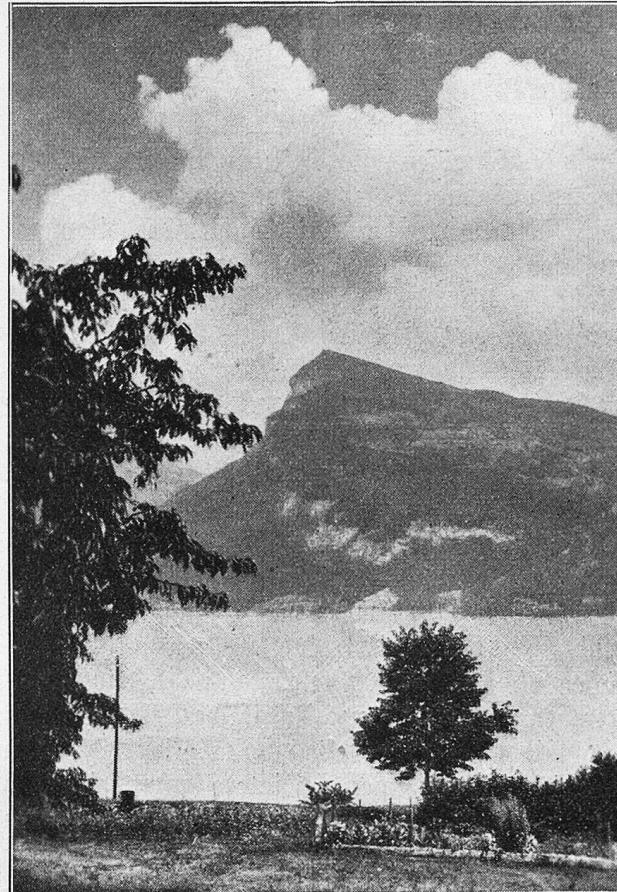
1934 verwaltete, mit Brennholz belieferte und einen Teil der Lehrerbefördung zahlte oder dem Lehrer die Wohnung, 2 Klafter Buchenholz und 18 Aren Pflanzland zur Verfügung stellte. Bemerkenswert ist dieser Fall, weil im allgemeinen die politische Gemeinde als Ganzes Eignerin der öffentlichen Bauten ist, auch wenn sie abseits, aber immerhin noch auf Gemeindeboden, liegen. Durch einen Ausscheidungsvertrag ging im März 1934 das Schulgebäude wieder in den Besitz der politischen Gemeinde über, wobei die Bürt von Faulensee als Loskauf von der Verpflichtung, das Gebäude zu unterhalten, 48 000 Franken abliefern mußte. Damit beschränkt sich heute die Aufgabe der Bürt auf die Verwaltung ihres Waldes und ihrer Alpweide.

Der Wald, Seeholzwald genannt, liegt am linken Hang des Thunersees und grenzt an die Markungen von Krattigen und Aesch. Er befindet sich vollständig im Besitz der Bürt, d. h. es gibt keinen Privatwald. Die älteste Urkunde über den Seeholzwald, der heute eine Ausdehnung von 260 Jucharten besitzt, bildet ein Kaufbrief eines Ritters von Strättlingen aus dem Jahre 1336. Um das Jahr 1585 war das Gebiet von Faulensee eine Freiherrschaft. Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Holzrechte des Seeholzwaldes nach auswärts verkauft, unter anderem nach Bern, d. h. an Nichtburger. Bis auf eines konnten im Jahre 1842 alle Waldrechte zurückgekauft werden.

Jeder Burger, der im Besitze eines Waldrechtes ist, bezieht jährlich 2 Ster buchene Spälten

als Brennholz, 2 Ster Rundholz, d. h. kleinere Stämme, und 2 sog. Aus- oder Durchforstungshaufen, Abfälle, die beim Holzfällen oder Säubern zurückbleiben. Damit unter den Burgern keine Begünstigungen oder irgendwelche Zwistigkeiten vorkommen, wird das geschlagene Holz verlost; dieses einfache Mittel führt dazu, daß die Sterhaufen beim Holzrüsten „von selber“ alle gleich groß werden. Es existieren auch halbe Waldrechte, welche Anrecht geben auf 2 Ster Rundholz, 2 Durchforstungshaufen und einen halben Ster Buchen. Im ganzen gibt es $50\frac{1}{2}$ Waldrechte. Ungefähr zwei Drittel des Waldes sind Buchenholz, der letzte Drittel ist Tannenholz. Früher wurden häufig Kahlschläge vorgenommen; große Holzmengen sind jeweils an eine Parkettboden-Fabrik nach Interlaken verkauft worden. Heute sind diese Kahlschläge verpönt, je ein Ober- und Unterförster und zwei Bannwarte sorgen dafür, daß der jährliche Bedarf an Burgerholz im Plenterbetrieb so herausgeforscht wird, daß der Wald im Sinne der modernen Forstwirtschaft erhalten und gepflegt werden kann. Die Bannwarte überwachen im besonderen die Arbeit des Holzfällens und wehren dem Waldfrevel. Im Verein mit der Bürtkommission bezeichnen die Förster die Stämme, welche gefällt werden dürfen. Ungefähr 10 Burger schließen sich zu einer Gruppe zusammen; die für diese Gruppe oder „Klasse“ bestimmten Bäume werden alle vom Förster mit der gleichen „Nummer“ kenntlich gemacht. Den Burgern steht es frei, ihr Holz selber zu rüsten; häufig schicken sie ihre Knechte oder lassen es durch bezahlte Holzfäller und -räster im Akkord verarbeiten. Die Walddarbeit fällt zur Hauptsache in die Monate November und Dezember, wenn der bäuerliche Betrieb naturgemäß auf ein Minimum reduziert ist.

Als Gegenwert für den Bezug von Brennholz leistet jedes Mitglied der Bürt das sog. „Gemeinwerk“. Die Burger oder ihre Knechte müssen ohne Bezahlung Stämme fällen und zu Bau- oder Sägeholtz zurüsten, zu Latten und Brettern verarbeiten usw. Dieses Bauholz wird dann auf öffentliche Versteigerung gebracht. Damit erhält die Bürtklasse willkommenen Zuschuß. Bleibt nach der Bezahlung der Löhne für die im Dienste der Bürt sich befindenden Angestellten und andere Verbindlichkeiten (Ausgaben für Alpwirtschaft, Steuern, Kapitalzinsen, Straßenunterhalt, Versicherungen, Abgaben ans Armenrecht usw.) noch Bargeld übrig, so wird dies unter dem



Wolkenstimmung über dem Beatenberg.

Namen „Burgernuhen“ gleichmäßig unter die 80 Burger verteilt. In guten Jahren, z. B. bei Kriegsende, machte er bis 100 Fr. pro Person aus; in den letzten Jahren ist er aber gesunken (1934: 40 Fr.), weil der Holzbedarf und -ertrag stark zurückging. Der Seeholzwald, der eine Grundsteuerschätzung von 252 000 Fr. aufweist, umfaßt ca. 32 000 Kubikmeter Holz, von denen jährlich ihrer 500 geschlagen werden dürfen. Leider ist die Nachfrage von auswärts seit Jahren so gering, daß nicht nur der Burgernuhen zurückgeht, sondern auch die Durchforstung leidet, da der Wald zu mästig wird.

Das zweite Besitztum der Bürt ist der sog. „Berg“, eine Alpweide im Kiental, die in den „Rühberg“ und den „Gustiberg“ zerfällt (Gusti = Rinder und Kälber). Die Weiden genügen für 85 Küchrechte. Sie wurden im Jahre 1892 sehr preiswert von einem Spiezer Privatmann übernommen, der durch seinen billigen Verkauf eine anderweitige Verpflichtung einzulösen konnte. Die Grundsteuerschätzung der Alpweide lautet auf 142 000 Franken. Auf dem übernommenen Gebiet liegt noch viel Wald, von dem jährlich 220

Festmeter geschlagen werden könnten; leider bleibt wie beim Seeholzwald wegen der Absatzkrise zu viel stehen.

Im Winter findet beim „Bürtschreiber“ das sog. „Anscreiben“ statt. Jeder Burger hat das Recht, auf einer Tafel zu notieren, wieviele Tiere und welcher Art er im kommenden Sommer auf den „Berg“ geben will. Der Kühberg bietet Nahrung für 32 Kühe. Es bleiben also 53 Kuhrechte für das Galtvieh (Gusti) übrig. Ein dreijähriges Kind, eine sog. „Zitkueh“, gilt 1 Kuhrecht; ein 2jähriges Kind heißt „Maische“ und beansprucht ein halbes Kuhrecht, während bei den Kälbern ihrer 3 auf ein Kuhrecht kommen. Wenn ein Burger 3 Kuhrechte besitzt, kann er innerhalb dieser Zahl immer noch bestoßen, wie er will, z. B. mit 3 Kühen, mit 2 Kühen und 2 Maischen, mit 2 Kühen und 3 Kälbern, mit 1 Kuh, 2 Maischen und 3 Kälbern, mit 1 Kuh, Zitkueh und 2 Maischen usw. usw. Der Leser kann sich leicht ausrechnen, daß eine ganze Anzahl verschiedenartiger Kombinationen der Bestoßung möglich sind. Beim „Anscreiben“ können sich interessanterweise auch Burger ohne eigenes Vieh beteiligen und, sofern sie berücksichtigt werden, ihre Kuhrechte einem guten Freunde abtreten. Da nun weniger Kuhrechte vorhanden sind, als die Mitglieder der Bürt Vieh besitzen, kann nicht alles Vieh auf der eigenen Alp gesömmert werden. Sind für den Kühberg, der 32 Kühe aufnehmen kann, z. B. 40 Kühe eingeschrieben, so wird durch das Los bestimmt, wem das Bestoßungsrecht zufällt. Die ausgeschiedenen 8 Kühe müssen dann von den Besitzern anderweitig untergebracht werden. Ist in einem Jahre weniger Vieh „angeschrieben“, als die Weide aufnehmen kann, so dürfen auch Nichtbürger gegen Entgelt bestoßen; auf alle Fälle besitzen aber immer die Bürtmitglieder das Vorrecht der Sömmierung.

Der „Berg“ ist für die Bürt eine gute Kapitalanlage. Für die Sömmierung einer Kuh und einer Zitkueh (3jähriges Kind) müssen 80 Franken bezahlt werden; eine Maische kostet 60 und ein Kalb 30 Franken. Dieser sog. Graszins, dessen Höhe von der Bürtversammlung festgesetzt wird, ist seit einigen Jahren ermäßigt; früher betrugen die entsprechenden Graszinse 100, 75 und 35 Franken. Für die Verwertung der Abfallmilch auf dem Kühberg sind noch eine Anzahl Schweine zugelassen, für die je nach Größe Fr. 1.50—3.— pro Woche bezahlt werden müssen. Der Gesamtbetrag der Sömmierungsgelder kann sich in guten Jahren

bis auf 7000—8000 Franken belaufen. Im Jahre 1932 z. B. wurden für den Gustiberg 4740 Franken, für den Kühberg 2560 Franken, insgesamt 7300 Franken eingenommen. Bei Erkrankung und nachfolgendem Rückzug eines Tieres muß nur die effektive Weidezeit bezahlt werden. Aus dem Graszins werden die früher schon genannten Verbindlichkeiten wie Steuern, Kapitalzinsen usw. gedeckt, sowie Bauten, Reparaturen, Anschaffungen usw. bezahlt. Erst nach Abzug aller Verpflichtungen kann dann an die Verteilung des Burgernuzens gegangen werden.

Die Alpzeit dauert 16 Wochen und beginnt meistens in den letzten Tagen des Monats Mai, variiert aber je nach dem Graswuchs; wegen des nassen Vorsommers konnte 1935 die Bestoßung mit Kühen erst am 4., diejenige des Gustiberges am 11. Juni erfolgen. Eine Alpauffahrt ist nicht Sitte, da jeder Bauer sein Vieh bringt, wenn es ihm gerade am besten paßt; hingegen verlassen die Kühe zwischen dem 20.—25. September die Weide „in globo“, während die Kinder erst anfangs Oktober nachfolgen. Für die Besorgung der Kuh stellt die Bürtkommission einen Käser und zwei Knechte an. Für die Belöhnung dieser Saisonstellen haben die Bauern aufzukommen, welche Vieh sömmern, und zwar proportional dem Viehanteil. Die Bezahlung erfolgt nicht in Form eines festen Gehaltes, sondern richtet sich nach der Größe der Arbeit, resp. nach der Anzahl der Kühe. Für jede Kuh muß der Bestoßende 40 bis 45 Franken pro Sommer bezahlen; der Gustihirt hingegen wird aus der Bürtkasse entschädigt; außerdem hat er das Recht, auf dem Gustiberg, der nur für Kinder und Kälber „reserviert“ ist, 5 Kühe zu sömmern.

Die Milch jeder Kuh wird gewogen und in Tabellen eingetragen, damit später der Anteil an Milchprodukten entsprechend dem Milchgewicht ausgerechnet werden kann. Jede Woche, meistens am Sonntag, fahren die Bauern mit Ross und Wagen auf die Alp, um Käse und Butter heimzuholen. Nach einem bestimmten Turnus gehen aufs Mal ihrer 4 Viehbesitzer. Jeder kommt pro Sommer zweimal an die Reihe. Die Größe des Ertrages ist von verschiedenen Faktoren, in erster Linie aber vom Zustand der Kuh abhängig. In günstigen Fällen können pro Kuh in der 16wochigen Sömmerungszeit bis 250 Pfund Käse und 35 Pfund Butter abgeholt werden. Selbstredend sind die zwei Einholtagen jährlich Freudentage für den Bauern und seine Familie.